

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Wernigerode (TC Wernigerode). Er hat seinen Sitz in Wernigerode. **Die Eintragung im Vereinsregister lautet auf den Namen** „Tennisclub Wernigerode e.V.“ (TC Wernigerode e.V.)“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die Pflege und Förderung des Tennissports
2. hierbei insbesondere die Pflege und Förderung des Jugendsports
3. die Durchführung von Wettspielen
4. der Unterhalt und die Bereitstellung von Tennisplätzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzung wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts sowie juristische Personen auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennen. Der Antrag nicht volljähriger Personen bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Jugendmitglied ist, wer im Laufe des Geschäftsjahres das 7., aber noch nicht das **18. Lebensjahr** vollendet hat. Jugendmitgliedern kann die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung

gestattet werden. Der Versammlungsleiter kann ihnen auf Antrag gestatten, an der Aussprache teilzunehmen; ein Stimmrecht haben sie nicht.

- (3) **Das Präsidium** ist berechtigt, außerhalb der vorgenannten Mitgliedschaft um den Sport oder den Verein verdiente Persönlichkeiten in der Mitgliederliste zu führen; ihre Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und etwaigen Umlagen entbunden. Sie sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme ist wirksam geworden, wenn
 1. der Aushang des Aufnahmegesuches aufgrund eines Beschlusses **des Präsidiums** im Aushangkasten des Vereins erfolgt ist und
 2. **das Präsidium** den Aufnahmegesuch nicht innerhalb eines Monats nach dessen Aushang schriftlich abgelehnt hat.
- (3) Eine Begründung eines abgelehnten Bescheides, gleichgültig aus welchem Grund dieser ergeht, erfolgt nicht.
- (4) Die Aufnahmegebühr, der laufende Beitrag und etwaige Unterlagen werden per Lastschrift eingezogen. Der Jahresbeitrag **ist im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres** fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten **Präsidiumsmitglied**. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden **Präsidiumsmitglieder** erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- grobe und vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Selbstverwaltungsorgane des Sport
 - vorsätzliche Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben unmittelbar im Zusammenhang steht
 - ausstehende Mitgliedsbeiträge und Umlagen, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht beglichen worden sind
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied, unter Fristsetzung von Seiten **des Präsidiums** Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Dem Mitglied ist dann der Beschluss, unter Mitteilung der Gründe, durch einen „eingeschriebenen Brief“ bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss **des Präsidiums** steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses **beim Präsidium** schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat **das Präsidium** den Ausschließungsbeschluss der nächsten regulären Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.
- (7) Wird nicht oder nicht rechtzeitig gegen den Ausschließungsbeschluss Berufung eingelegt, bedeutet dies die Unterwerfung unter den Beschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie eventueller Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen **Rechte** wie die übrigen Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- **das Präsidium**
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Präsidium

(1) **Das Präsidium des Vereins besteht aus:**

- a) **dem Präsidenten**
- b) **dem Vizepräsidenten Ressort Öffentlichkeitsarbeit**
- c) **dem Vizepräsidenten für Finanzen**
- d) **dem Vizepräsidenten für Sport**
- e) **dem Vizepräsidenten für Jugendarbeit.**

(2) **Das Präsidium** im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind **der Präsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums**. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Von den Mitgliedern **des Präsidiums** sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- die Betreuung des aktiven Sports
- die Betreuung der passiven Mitglieder
- die Führung der Finanzgeschäfte und die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- **die Abfassung des Rechnungsabschlusses**
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins

§ 11 Wahl des Präsidiums

(1) **Das Präsidium** wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die **Präsidiumsmitglieder** können nur ein Mitglied des Vereins werden. **Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium** bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(2) **Die Wahl des Präsidiums kann – wenn kein Mitglied schriftlich oder in der Versammlung widerspricht – als Blockwahl erfolgen.**

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im **Präsidium**.

§ 12 Präsidiumssitzungen

- (1) **Das Präsidium** beschließt die Sitzungen, die vom **Präsidenten oder einem Vizepräsidenten** einberufen werden. Die Vorlage der Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) **Das Präsidium** ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens **drei seiner Mitglieder**. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied, nicht jedoch ein Jugendmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung **des Präsidiums**
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 4. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen
 5. Wahl von 2 Kassenprüfern für ein Jahr
- (3) Mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche **oder per Email (Textform) versandte Einladung** an jedes Mitglied, einberufen.
- (4) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung **dem Präsidium** schriftlich vorliegen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom **Präsidium** einberufen werden. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Auf Antrag von **mindestens 40 %** der stimmberechtigten Mitglieder ist vom **Präsidium** eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied **des Präsidiums**, das zu Beginn der Versammlung vom **Präsidium** dazu bestimmt wird.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über die Ergebnisse ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch eine, nur zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. **Das Präsidium** hat diese Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim **Präsidium** gestellt worden ist. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Das Vermögen muss bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Regelung aller Verbindlichkeiten auf die Stadt Wernigerode übertragen werden, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke des Tennissports in der Stadt Wernigerode zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 19. Mai 1993 in Wernigerode von der Gründungsversammlung beschlossen.

§ 17 Satzungsänderungen

§ 15 (3) geändert durch die Mitgliederversammlung am 30. März 1995

VSS-17.05.06 keine Fahrkostenrückerstattung für alle Mitglieder, die 18. LJ vollendet haben (Punktspiele)

VSS-17.05.06 neue Beiträge (Anhebung um 20,00 € für alle volljährigen Mitglieder)
bei Teilbeiträgen – anteilige Erhöhung

Wernigerode, 30.03.2017

Präsident

Vizepräsident